Konrad I. – Auf dem Weg zum „Deutschen Reich“?

hg. v. Hans-Werner Goetz

unter Mitarbeit von Simon Elling

Mit Beiträgen von
Gerd Althoff, Ingrid Baumgärtner, Matthias Becher, Franz-Reiner Erkens, Hans-Werner Goetz, Wilfried Hartmann, Ingrid Heidrich, Thomas Heiler, Josef Hoppe, Ulrich Hussong, Donald C. Jackman, Jörg Jarnut, Brigitte Kasten, Hans-Henning Kortüm, Karl Heinrich Krüger, Johannes Laudage, Tillmann Lohse, Ulrich Nonn, Steffen Patzold, Verena Postel, Jürgen Römer, Rudolf Schieffer, Wilhelm Störmer, Gudrun Vögler, Thomas Vogtherr und Thomas Zotz

Mit 11 Abbildungen

Verlag Dr. Dieter Winkler

© Bochum 2006

Ingrid Heidrich

DAS ADELSGESCHLECHT DER KONRADINER VOR UND WÄHREND DER REGIERUNGSZEIT KONRADS I.*

Königsherrschaften wie Adelsherrschaften des frühen Mittelalters beruhen auf eigenem Grundbesitz (Allod) und Herrschaftsrechten wie z.B. anerkannter militärischer Führung oder traditionell akzeptierter Schlichtung bzw. Entscheidung bei Rechtsstreitigkeiten. Grundbesitz wird in einer agrarischen Gesellschaft von einer Familie über Erbe und Zugewinn über mehrere Generationen gebildet. Militärische Führung und akzeptierte Gerichtsbarkeitsfunktion setzen die Anerkennung durch eine größere Menge von Personen voraus. Heute wird diese Anerkennung mit der Verleihung eines Amtes durch zuständige amtliche Instanzen gewährleistet. Bevor es Institutionen und Amtsstrukturen gab, existierte jedoch die Vorstellung, daß Führung durch den Vorrang der Familie vermittelt werde. Vorteilhaft war, wenn die Person selbst oder ihre Vorfahren entsprechende Fähigkeiten bereits bewiesen hatten und über die nötigen Zwangsmittel verfügten, um sie beweisen zu können (Waffen, Kriegsvolk), so daß familiär tradierter Grundbesitz und militärisch erworbene Besitzerweiterung die Führungsposition einer Familie zementieren konnten. Königs- wie Adelsherrschaft haben grundsätzlich gleiche Inhalte und Eigenschaften. Die durch die Familie tradierte Besitzgrundlage und Rechtsposition stärkten bei König wie Adel Tendenzen zur Erblichkeit. Doch wird das Königtum im Zuge zunehmender Durchdringung der Gesellschaft mit biblisch-christlichen Vorstellungen stärker als Amt verstanden - vor allem von der hohen Geistlichkeit -, und es impliziert gegenüber dem Adel eine überregionale Vorordnung. Der von den Karolingern und ihrem Hof betonte christliche Amtscharakter des Königtums ermöglichte auch das Königtum Minderjähriger, im Ostfrankenreich erstmals mit Ludwig dem Kind. Die Hofbildung der Karolinger schuf andererseits den Adelsfamilien neue Auszeichnungskriterien: Königsnähe, Einfluß adliger Berater auf den König und Erwirkung von Lehen und Amtspositionen, die der König verlieh. Bei schwindendem Grundbesitz, fehlenden militärischen und schlichtenden Erfolgen ist Königtum aber genauso gefährdet wie Adelsherrschaft; und natürlich auch bei biologischen Einbrüchen wie dem Fehlen eines Erben.

Die Regierung des (oder die Regentschaft für den) erbenlosen, militärisch erfolglosen und in großen Adelsfehden der Zeit (Konradiner/Babenberger, Konflikte in Lotharingien) versagenden jungen ostfränkischen Karolingers Ludwig wies alle Negativkriterien auf. Nach seinem Tod 911 war der Übergang der ostfränkischen Königsgewalt an ein mächtiges Adelsgeschlecht sozusagen ‚vorprogrammiert'. Die Frage war nur an welches. Der einzige noch lebende Karolinger, der westfränkische König Karl III. „der Einfältige", war für die Adelsfamilien des Ostreiches mit Ausnahme Lotharingiens weder von seiner westfränkischen Königsposition noch von seinen militärischen Erfolgen her ein diskutabler Kandidat, hatte er sich doch im Westreich nur mit Mühe und spät durchgesetzt und

* Für den Beitrag wurde die Vortragsfassung beibehalten, jedoch die Passagen, die im zeitlich begrenzten Vortrag gekürzt waren, nun vollständig aufgenommen.

konnte er doch keine großen militärischen oder in Adelsfehden vermittelnden Erfolge nachweisen.

Der neue König des Ostfrankenreiches, Konrad I., gehörte einem der mächtigen Adelsgeschlechter dieses Teilreiches an, das nach ihm als ‚Konradiner' bezeichnet wird. Dessen Anfängen nachzuspüren und dessen Herrschaftsgrundlagen aufzuzeigen, ist Aufgabe dieses Beitrags. Entsprechend den anfangs ausgeführten Überlegungen werden uns dabei die Fragen nach dem Grundbesitz, den Herrschaftsrechten, der militärischen Präsenz dieser Familie und ihrer Rolle am Karolingerhof leiten.

Die grundlegenden Arbeiten zu den Konradinern wurden von Friedrich Stein (1872)[1] und Irmgard Dietrich (1952)[2] verfaßt. Dietrich hat die Ergebnisse Steins rezipiert und aufgrund neuerer quellenkritischer Methoden korrigiert. Ihre in Marburg bei Heinrich Büttner angefertigte Dissertation blieb bei den schmalen finanziellen Ressourcen der Anfangsjahre nach dem 2. Weltkrieg wie viele andere hervorragende mediävistische Dissertationen der Zeit ungedruckt. Donald Jackman hat Zweifel angemeldet, ob die späteren Nennungen der Dietrich-Arbeit immer auf deren Benutzung schließen lassen[3] oder nicht eher einer Vollständigkeit der Bibliographie dienen. Immerhin existieren von der maschinenschriftlichen Arbeit einige Durchschlagspapierexemplare, für die sich damals landeskundliche Kollegen Heinrich Büttners interessierten. Ein solches, noch gut lesbares, konnte ich im schätzereichen Institut für Rheinische Landeskunde in Bonn benutzen. Die Arbeiten von Stein und Dietrich konzentrierten sich auf das 9. und 10. Jahrhundert, wobei Dietrich die sogenannte gebehardinische Linie (die Nachkommenschaft von König Konrads I. Onkel Gebehard) bis zu Otto von Hammerstein (gest. 1036) mit einbezog. Stein lagen die modernen, für den Zeitraum relevanten Königsurkundeneditionen der MGH noch nicht vor und dasselbe gilt hinsichtlich der Urkunden Ludwigs des Kindes auch für Dietrich. Insofern sind beider Aussagen zur Präsenz der Konradiner in Königsurkunden nicht zuverlässig. Die Untersuchungen über die Konradiner verlagerten sich mit den Arbeiten von Armin Wolf, Eduard Hlawitschka und Donald Jackmann[4] seit 1978 auf verwandtschaftliche Zusammenhänge zwischen den Konradinern und anderen Adelsfamilien, etwa - um nur einige zu nennen - den Welfen und den Rheinfeldenern zwischen dem späteren 10. und dem 12. Jahrhundert. Dabei spielte die Frage nach der Identität Kunos (= Konrads) von Öhningen eine zentrale Rolle. Den Hintergrund der Diskussion bildete die verfassungsgeschichtliche Frage, inwieweit bei der ‚Königswahl' von 1002

1 Friedrich STEIN, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses, Nördlingen 1872.

2 Irmgard DIETRICH, Das Haus der Konradiner. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Diss. phil. (masch.), Marburg 1952.

3 Donald C. JACKMAN, The Konradiner. A Study in Genealogical Methodology (Ius commune, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 47), Frankfurt a. M. 1990, S. 7, Anm. 8.

4 Armin WOLF, Wer war Kuno „von Öhningen"? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben († 997) und zur Königswahl vom Jahr 1002, in: DA 36, 1980, S. 25-83. Direkt dazu Eduard HLAWITSCHKA, Wer waren Kuno und Richlind von Öhningen? Kritische Überlegungen zu einem neuen Identifizierungsvorschlag, in: ZGO 128, 1980, S. 1-49 (abgedr. in: DERS., Stirps regia. Forschungen zu Königtum und Führungsschichten im früheren Mittelalter, Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 60. Geburtstag, hg. v. Gertrud THOMA u. Wolfgang GIESE, Frankfurt a. M. 1988, S. 421-469); DERS., Der Thronwechsel des Jahres 1002 und die Konradiner. Eine Auseinandersetzung mit zwei Arbeiten von Armin Wolf und Donald C. Jackman in: ZSRG Germ. 110, 1993, S. 149-248 (nochmal zur These von Wolf und zum in Anm. 3 genannten Buch von Jackman).

genealogische Verbindungen mit den Ottonen (und anderen Adelsfamilien) wichtig waren. Auch wenn die methodischen Probleme mittelalterlicher genealogischer Forschung in dieser Diskussion thematisiert wurden, basieren Argumente und Gegenargumente immer wieder auf Wahrscheinlichkeitsschlüssen, die einigermaßen ermüdend wirken. Hlawitschka hat die Fragestellungen und Ergebnisse aus seiner Sicht in seinem Buch von 2003 noch einmal dargestellt.[5]

Da es hier um König Konrad I. geht, können die eventuellen Nachfahren von Seitenzweigen seiner Familie außer Acht gelassen werden. Der Beitrag ist in Anknüpfung an die anfangs formulierten Grundüberlegungen zur Stellung von Adel und Königtum auf die Frage zentriert, inwieweit Vorfahren König Konrads seine Königserhebung vorbereitet haben, welche Rolle für seinen Aufstieg und seine Königsherrschaft seine Familie gespielt hat und welche Bedeutung das Hausgut seiner Familie für seine Stellung hatte. Dies hat zur Folge, daß die Frage nach den Mitgliedern der konradinischen Familie, ihren Gütern und Grafschaften auf die Zeit zwischen der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und etwa 918 eingeengt wird. Wegen der gleich noch zu erläuternden Unzuverlässigkeit der Quellenaussagen zu den Konradinern bis 886 beginnen wir mit den Jahren zwischen 886 und 918. Auch in diesem Zeitraum bleiben noch genügend Unsicherheiten. Dies liegt sowohl an der Quellenarmut als auch an der Eigenart der wenigen vorhandenen erzählenden Quellen.

Wir beginnen mit den erzählenden Quellen. Aus der Zeit zwischen 906 und 940 sind uns, außer relativ knappen Annalennotizen aus Schwaben, aus dem Ostfrankenreich keine zeitgenössischen erzählenden Quellen überliefert. Die Altaicher Fortsetzung der Fuldaer Annalen bricht 901 ab.[6] Der Abt Regino von Prüm beendet seine Chronik mit dem Jahr 906.[7] Sein Fortsetzer[8] wie auch der sächsische Geschichtsschreiber Widukind von Corvey[9] und der Lombarde Liudprand von Cremona[10] berichten alle erst als Zeitgenossen seit dem zweiten Regierungsjahrzehnt Ottos I. Ihre spärlichen Nachrichten für die Jahre 906 bis 940 sind keine Primärinformationen. Das heißt, daß die Berichte über so wichtige Vorgänge wie die Königserhebungen Konrads I., Heinrichs I. und auch noch Ottos I. in diesen Quellen mit besonderer Vorsicht zu lesen sind. Die Annalen des westfränkischen Geschichtsschreibers Flodoard von Reims[11] umfassen den Zeitraum von 919 bis 966, fallen also als Quelle für die Zeit Konrads I. ebenfalls aus. Damit sind die Jahre zwischen 906 und 919 ähnlich schlecht dokumentiert wie die Krisenjahre des merowingischen Frankenreiches zwischen etwa 644 und 670 (dem Abbruch des 4. Buches der so-

5 Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (MGH Studien und Texte 32), Hannover 2003.

6 Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. [7], Hannover 1891.

7 Regino von Prüm, Chronicon, ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. [50], Hannover 1890. Lat.-dt. Parallelausgabe der Fuldaer Annalen und der Regino-Chronik, ed. Reinhold RAU (FSGA 7), Darmstadt 1960.

8 Continuatio Reginonis, ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. [50], Hannover 1890.

9 Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae, ed. Paul HIRSCH u. Hans-Eberhard LOHMANN, MGH SS rer. Germ. [60], Hannover 1935.

10 Liudprand von Cremona, Antapodosis, ed. Joseph BECKER, MGH SS rer. Germ. [41], Hannover 1915.

11 Flodoard von Reims, Annales, ed. Philippe LAUER, Paris 1905.

genannten Fredegarchronik und dem Beginn ihrer Fortsetzung), in denen sich Absturz und Wiederaufstieg der arnulfingisch-karolingischen Familie vollzogen, oder für das westfränkische Reich die Krisenjahrzehnte nach 882 (letzte Nachrichten der ‚Annales Bertiniani').[12] Ich denke, die Parallelen sind nicht ganz zufällig: solange die politischen Entwicklungen unklar sind, schweigen in dieser frühen Zeit die Geschichtsschreiber. Hingegen setzen sie, zumindest im merowingischen Frankenreich und im ostfränkischen Reich, dann kräftig und tendenziös wieder ein, wenn das neue Herrschergeschlecht sich etabliert hat, und zwar zu dessen Ruhm.

Wie im Frankenreich des 7. Jahrhunderts bleiben uns für die Zeit 906 bis 918 als Quellen im Ostfrankenreich im wesentlichen[13] die Urkunden, rechtlich wirksame Verfügungen des Königs und Privater für Einzelfälle. Neben den Königsurkunden Ludwigs des Kindes und Konrads I. sind dies aus dem Raum, der für den Wirkungskreis der Konradiner in Frage kommt, die wenigen Verfügungen für die Klöster Lorsch[14] und Fulda.[15] Einen sicheren Boden für die Beantwortung der Frage nach der Stellung der Konradiner und ihrer Bedeutung für die Königserhebung Konrads I. geben neben Regino (bis 906) im wesentlichen die Urkunden ab.[16] Diese Quellen sollen im folgenden auf ihre Nachrichten zu Personen, die dem Konradiner-Geschlecht zuzuordnen sind, und zu deren Besitz untersucht werden. Vorab noch zwei methodische Vorüberlegungen.

Die erste Vorbemerkung betrifft das Personennamengut. Die Benennung eines Adels- oder Königsgeschlechtes nach herausragenden Vertretern bei Karolingern, Konradinern, Ottonen, Welfen etc. trägt der frühmittelalterlichen Praxis Rechnung, daß charakteristische Namen, sogenannte Leitnamen, oder deren Bestandteile, innerhalb solcher Familien immer wieder verwendet werden und somit als Zuordnungskriterien betrachtet werden können. Dabei sind jedoch zwei Zusatzbeobachtungen zu berücksichtigen: erstens verfügt jede Familie nicht nur über einen Leitnamen oder dessen Bestandteile, sondern über mehrere typische Namen; und zweitens wandern Namen in andere Familien nicht nur durch Versippung, sondern auch (wie heute) weil sie ‚Mode' werden. Die zweite Vorbemerkung betrifft den Konradinerbesitz. Er setzt sich aus Familienbesitz (*hereditas*), Lehen, Grafschaftsrechten und Schutzanspruch über kirchliche Institutionen zusammen. Dabei ist zu bedenken, daß Lehen und Grafschaftsrechte seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wenn ein männlicher Erbe vorhanden war, wie Besitz behandelt wurden. Es kann daher durchaus sein, daß Güter, die in Urkunden Konrads I. als *hereditas* bezeichnet werden, ursprünglich karolingisches Königsgut waren. Für unsere Fragestellung ist jedoch nur wichtig, ob die Konradiner bzw. Konrad I. sie als Eigengut be-

12 Die Fredegarchronik und ihre Fortsetzungen, ed. Bruno KRUSCH, MGH SS rer. Merov. II, Hannover 1888. Annales Bertiniani, ed. Georg WAITZ, MGH SS rer. Germ. [5], Hannover 1883.

13 Zusätzlich: die Beschlüsse der Synode von Hohenaltheim (916), ed. Horst FUHRMANN, MGH Conc. VI,1, Hannover 1987, Nr. 1.

14 Codex Laureshamensis, ed. Karl GLÖCKNER, 3 Bde. (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen), Darmstadt 1929-1936.

15 Codex diplomaticus Fuldensis, ed. Ernst Friedrich Johann DRONKE, Kassel 1850 (ND. 1962).

16 Folgende Editionen von Königsurkunden sind für unsere Untersuchung relevant: DD Arn, ed. Paul KEHR, MGH DD Dt. Karolinger III, Berlin 1940; DD Zwent u. DD LK, ed. Theodor SCHIEFFER, MGH DD Dt. Karolinger IV, Berlin 1960; DD Ko I, DD H I, DD O I, ed. Theodor SICKEL, MGH DD Dt. Könige I, Hannover 1879-1884.

trachteten. Beim Besitz ist weiter zu bedenken, daß er für uns in den urkundlichen Quellen nur faßbar wird, wenn er vergeben wird. Die Inhabe von Grafschaften hingegen wird in den Urkunden deutlich durch die Lagebezeichnungen von Gütern (im Gau X, in der Grafschaft des Grafen Y). Dies ermöglicht das Erstellen von Grafenlisten für viele Grafschaften über längere Zeiträume und in Kombination mit dem Leitnamenprinzip die Zuordnung von Grafschaftsrechten zu bestimmten Adelsfamilien.

Klar und eindeutig bezeugt ist durch die Chronik des Regino von Prüm und durch die Königsurkunden die unmittelbare Vorgängergeneration vor Konrad I. Deswegen beginnen wir mit dieser. Aus Reginos Berichten zu den Jahren 892, 897, 902, 903 und 906 geht, wenn man sie kombiniert, hervor, daß die vier konradinischen Brüder Konrad d. Ä., Eberhard, Gebehard und Rudolf (Bischof von Würzburg) das politische Geschehen bestimmten und die Babenberger Adalbert, Adalhard und Heinrich ihre Gegner waren. Eberhard fiel 902, Konrad d. Ä. 906 in der Babenberger-Fehde. Rudolfs und Gebehards Todesdaten (908 und 910), beide fielen in Kämpfen gegen die Ungarn, liegen außerhalb von Reginos Berichtszeitraum. Regino beschreibt zu 906 den Sohn Konrads d. Ä., Konrad (d. J., den späteren König), als waffenfähig und berichtet auch, daß Eberhard Kinder hinterließ.[17]

Dennoch läßt Reginos Bericht etliche Fragen offen. Warum erwähnt Regino Konrad d. Ä. zu den Ereignissen von 902 nicht? Warum behauptet er zu 902, er habe die Brüder Eberhard, Gebehard und Rudolf kurz zuvor erwähnt (*de quibus paulo superius mentionem fecimus*), obwohl er nur Rudolfs Kampf mit den Babenbergern zu 897 verzeichnet, Eberhard gar nicht vorher nennt und Gebehard nur einmal zusammen mit Graf Konrad (wohl d. Ä.) und Erzbischof Hatto von Mainz zu 899?[18] Die Verfahrensweise Reginos ist nicht systematisch. Offenbar setzt er voraus, daß seine Leser die personellen Zusammenhänge kennen. An zwei Stellen von Reginos Chronik, die die Konradiner betreffen, wird überdies deutlich, daß der Chronist aus politischer Vorsicht Zusammenhänge im unklaren läßt:

Die erste Stelle: Zu 892 berichtet er[19] ohne Angabe von Hintergründen die Enthebung des Thüringerherzogs Poppo, die Übergabe von dessen Herzogsgewalt an Konrad (d. Ä.), die Resignation Konrads und Übergabe des Herzogtums an Graf Burchard, der es, so Regino, dessen Chronik 906 endet, „bis zum heutigen Tag energisch verwaltet" (*qui hunc actenus strenue gubernat*). Über die Hintergründe dieser Vorgänge schweigt der Chronist.

Das zweite Beispiel: Zu 899 berichtet Regino von einer geheimen Zusammenkunft in St. Goar zwischen Zwentibold, dem König Lotharingiens, ohne Wissen von dessen Vater, Kaiser/König Arnolf, mit Großen aus dem westfränkischen Reich Karls III. und aus dem Reich Arnolfs, und zwar aus diesem dem Mainzer Erzbischof Hatto und den (konradinischen) Grafen Konrad (d. Ä.) und Gebehard.[20] Und er schließt den Bericht mit dem

17 Regino, Chronicon (wie Anm. 7), S. 145-151. Zu Bischof Rudolf ist anzumerken, daß im Strang A der Regino-Überlieferung (Chronik + Continuatio) Rudolf negativ charakterisiert wird: *licet nobilis stultissimus tamen.*

18 Zitat ebd. a. 902, S. 149. Beleg zu 899 ebd., S. 147.

19 Ebd. a. 892, S. 140.

20 Ebd. a. 899, S. 147. Dazu STEIN (wie Anm. 1), S. 126.

mysteriösen Satz: „Was aber insgeheim ohne Gegenwart des Königs verhandelt wurde, hat der Ausgang der Sache später sonnenklar offenbart". - Klar ist in Reginos Bericht nur soviel: es war ein konspiratives Treffen auf Initiative Zwentibolds, veranstaltet auf lotharingischem Boden an der Grenze zum Ostreich, und zwar nachdem der westfränkische König Karl III. im Vorjahr vorübergehend Aachen und Nimwegen eingenommen hatte. Mit Sicherheit ging es um die lotharingischen Wirren der vorhergehenden Jahre, in denen Zwentibold sowohl gegen die Familie der „Matfride" oder „Matfriedinger",[21] die Grafen Stephan, Matfrid und Gerhard (897), als auch gegen den Herzog Reginar und dessen Getreuen, den Grafen Odacar (898), vorgegangen war.[22] Ob weitergehende Ambitionen Zwentibolds zur Diskussion standen, etwa hinsichtlich der Nachfolge des bereits erkrankten Königs Arnolf, bleibt bei Regino offen.

Während Regino aus seiner lotharingischen Perspektive die Konradiner im Blick hat, und sie, wie seine Vorsicht zeigt, als politisch wichtig einstuft, kommen sie in den Fuldaer Annalen für den entsprechenden Zeitraum überhaupt nicht vor. Symptomatisch dafür ist die kurze Notiz am Schluß des Berichtes der Fuldaer Annalen zu 892, in der zwar der Entzug der thüringischen Herzogswürde des Poppo erwähnt wird, aber ohne jeden Hinweis auf die weiteren Vorgänge in Thüringen.

In den Königsurkunden Arnolfs ist Konrad d. Ä. dreimal, 891, 892 und 897, nachzuweisen, während das für seine Brüder nicht eindeutig ist;[23] bei der frühesten Nennung im Mai 891 als Graf und *nepos regis*. Als Graf im Lahngau ist Konrad d. Ä. zuerst in einer Lorscher Urkunde von 886 bezeugt.[24] Der Beleg von 891 ist der einzige, der Konrad d. Ä. in ein Verwandtschaftsverhältnis (*nepos*) zu König Arnolf einordnet. Die Mehrzahl der Forscher geht davon aus, daß die Verwandtschaft beider in nicht zu klärender Weise über Uoda lief, die Arnolf, nachdem er mehrere illegitime Beziehungen eingegangen war, aus denen er auch mindestens zwei Söhne - Zwentibold und Ratold - hatte, wohl im Jahr 888 als legitime Königin heiratete.[25] Die Königin Uoda hat nach Ausweis ihrer Nennungen in den Urkunden Arnolfs wie in den Urkunden ihres Sohnes Ludwigs des Kindes, wie Thilo Offergeld noch einmal herausgestellt hat, keine starke Rolle am Hof gespielt.[26] Also

21 Eduard HLAWITSCHKA, Lotharingien und das Reich an der Schwelle zur deutschen Geschichte (MGH Schriften 21), Stuttgart 1968, S. 188-193, zum Gegensatz von „Matfriedingern" und Konradinern.

22 Regino, Chronicon a. 897 u. 898 (wie Anm. 7), S. 144 ff.

23 DD Arn 89 (vom 19. Mai 891), 105 (vom 3. November 892) u. 149 (vom 28. Januar 897). Die mit den Namen *Everhardus* und *Gebehardus* in den Urkunden Arnolfs genannten Männer sind nicht eindeutig den Konradinern zuzuordnen.

24 STEIN (wie Anm. 1), S. 65.

25 Ebd., S. 80-85. Die Eheschließung wird weder in den Fuldaer Annalen noch von Regino thematisiert, doch gehen die Fuldaer Annalen zu 889 von einer (noch söhnelosen) *legalis uxor* Arnolfs aus und nennen seine aus nicht legitimen Verbindungen geborenen beiden Söhne. Zur Königin Uoda und ihrer Rolle unter Arnolf und Ludwig dem Kind vgl. Thilo OFFERGELD, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50), Hannover 2001, S. 524 u. S. 566-569.

26 Ebd., S. 547-555, zur Rolle der Konradiner unter Arnolf und Ludwig dem Kind. In Arnolfs Urkunden tritt Uoda dreimal, 889, 897 und 898 als Intervenientin auf (DD Arn 44, 154 u. 170), und zweimal verfügt Arnolf über Güter, die sie zuvor besaß oder als Lehen ausgegeben hatte (DD Arn 171 [ohne Zeitangabe] u. 176). Als Intervenientin für das Kloster Gandersheim wird sie auch in einer Notiz erwähnt (D Arn 107a). Zur Ehebruchsanschuldigung vgl. Timothy REUTER, Der Uota-Prozeß, in: Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts, Regensburger Kolloquium 9.-11.12.1999, hg. v. Franz FUCHS u. Peter SCHMID (ZBLG, Reihe B, Beiheft 19), München 2002, S. 253-270. OFFERGELD (wie Anm. 25), S. 524. In den

ist der Aufstieg der Konradiner seit Arnolf nicht ihr zu verdanken, sondern Arnolfs Ehe mit ihr ist eher ein Produkt dieses Aufstiegs. Eine Ehebruchsanklage gegen Uoda im Jahr 898 hat ihr möglicherweise geschadet, auch wenn sie abgewiesen wurde, nicht aber den Konradinern. Dafür legt die häufige Präsenz aller konradinischen Brüder in den Urkunden Ludwigs des Kindes seit 900 deutlich Zeugnis ab; aber darauf kommen wir gleich zurück.

Dagegen sind die Vorgängergenerationen der vier Brüder Konrad d. Ä., Gebehard, Eberhard und Rudolf völlig unsicher. 1779 hat Johann Martin Kremer in seiner Zusammenstellung der nassauischen Urkunden „Originum Nassoicarum pars 2 diplomatica" unter den Urkunden zur Geschichte des späteren nassauischen Herrschaftsbereiches auch die von ihm so eingeordnete Gründungsurkunde des St. Severus-Stifts in Gemünden, das in einem Seitental der Lahn südöstlich von Westerburg liegt, veröffentlicht, die seither von Stein und allen späteren Konradiner-Forschern für die Frühgeschichte der Familie bemüht wurde.[27] Den dort genannten Gründer des Gemündener Stiftes, Graf Gebehard,[28] machte man zum Großvater Konrads d. Ä. und seiner drei Brüder, seinen im Text genannten Sohn Udo zu deren Vater, wegen der Lage des verschenkten Besitzes im Einzugsbereich der Lahn und wegen des Vorkommens der Namen Gebehard und Udo bei den späteren Konradinern.[29] Der in der Urkunde als Zeuge genannte Abt Waldo von St. Maximin[30] wurde mit dem Abt Waldo, Bruder der Grafen Udo und Berengar gleichgesetzt, die in den Annalen von Fulda zusammen mit dem Grafen Ernst als Beteiligte an einer Verschwörung im Jahr 861 gegen Ludwig den Deutschen genannt werden,[31] zumal Berengar als Bruder Udos in der Gemündener Urkunde vorkommt. Wolf-Heino Struck ist 1959 in seinem Regestenwerk der Überlieferung der Gründungsurkunde genauer nachgegangen, deren Basis die Abschrift eines Transsumpts, das mehrere Urkunden bestätigte,

Urkunden ihres Sohnes Ludwig begegnet Uodas Name nur zwischen 901 und 903 im Zusammenhang mit Gütern, die ihr zuvor gehört haben und die der König jetzt anderweitig vergibt (DD LK 12, 26 u. 28).

27 Johann Martin KREMER, Originum Nassoicarum pars 2 diplomatica, Wiesbaden 1779, Nr. 8, S. 14-18. Zur Gemündener Stiftungsurkunde und den dort genannten Personen STEIN (wie Anm. 1), S. 43-62, DIETRICH (wie Anm. 2), S. 12 ff. Letzte grundlegende Arbeit zur Geschichte des Gemündener Stiftes: Das Stift St. Severus in Gemünden, bearb. v. Wolf-Heino STRUCK, in: Das Erzbistum Trier 5 (Germania Sacra, N.F. 25), Berlin-New York 1988.

28 Ein im Lahngau mit einem *beneficium* ausgestatteter Graf Gebehard tätigt einen Gütertausch, der durch eine Urkunde Ludwigs des Frommen am 13. Juli 832 bestätigt wird (KREMER [wie Anm. 27], Nr. 6; BM² 903), und wahrscheinlich 845 überträgt Ludwig der Deutsche ein Gut an die von Graf Gebehard gegründete Kirche in Kettenbach (KREMER [wie Anm. 27], Nr. 7; D LD 40). Kettenbach wird in der sogenannten Gemündener Gründungsurkunde an Gemünden übertragen, vgl. dazu Das Stift St. Severus (wie Anm. 27).

29 STEIN (wie Anm. 1), S. 29-34 u. S. 65. Er weist ebd, S. 26 f., weiter darauf hin, daß in Fuldaer Urkunden zwischen November 821 und Februar 824 ein Graf Udo genannt wird, der links und rechts des Rheins und im unteren Lahngau begütert war und daher vielleicht als Vater Gebehards anzusehen ist. Ob es sich bei dem Grafen Gebehard von 832, 845 und 879 (vgl. Anm. 28) um dieselbe Person handelt, ist sehr fraglich. Die genealogische Konstruktion Steins wird von DIETRICH (wie Anm. 2), S. 141 f., und JACKMAN (wie Anm. 3), S. 110, übernommen.

30 STEIN (wie Anm. 1), S. 51 u. S. 61 f. Die Urkunde Lothars II. für St. Maximin, die einen Abt Waldo nennt, ist, was Stein noch nicht wußte, eine Fälschung (D Lo II 39). In der Zeugenliste der gefälschten Gemündener Gründungsurkunde wird Waldo nicht als zustimmender Sohn in der ersten Schenkungsverfügung genannt, sondern erscheint als Abt von St. Maximin und letzter Geistlicher in der Zeugenliste nach Erzbischof Berthold von Trier, einem Diakon, einem Subdiakon und dem *praepositus* des begünstigten Stifts.

31 Annales Fuldenses a. 861 (wie Anm. 6), S. 55. Die Annales Bertiniani (wie Anm. 12), erwähnen den Vorgang ohne Namensnennungen.

aus dem 16. Jahrhundert ist. Struck weist auf interpolierte Stellen hin, hat aber keine diplomatische Untersuchung des Textes vorgenommen.[32] Bei Einsicht in den von Kremer edierten Text kann kein Zweifel bestehen: die sogenannte Gründungsurkunde des Gemündener Stifts ist eine Fälschung. Erst auf der Fuldaer Tagung erfuhr ich von Roman Deutinger, daß er 2002 ebenfalls zum Ergebnis gekommen war, die Gemündener Gründungsurkunde sei gefälscht.[33] Ich verweise auf seine Argumente und ergänze nur: Im Text werden Elemente einer privaten Urkunde mit solchen einer Königsurkunde Ludwigs d. J. und erzählenden Passagen kombiniert. Der so entstandene Text ist inhaltlich nicht kohärent, auch nicht die Personen- und Zeugenlisten. Die Aufzählung der Grundausstattung setzt sich aus mehreren Passagen zusammen, deren Ortsnamenformen alle nicht zeitgenössisch zum 9. Jahrhundert sind.[34] Selbstverständlich können dem von Kremer publizierten Text Teile echter Vorlagen zugrunde liegen, aber für die Konradinergeschichte, da urteile ich rigoroser als Deutinger, kann man ihn nicht mehr heranziehen.

Die häufige Nennung von Konradinern in den Königsurkunden Ludwigs des Kindes bietet gute Informationen sowohl für die Rechtsstellung der Konradiner, den geographischen Raum ihres Interesses und Einflusses als auch für die politische Gruppe, der sie zwischen 900 und 911 zuzuordnen sind. Von den vier konradinischen Brüdern lassen wir Rudolf, den Bischof von Würzburg, der 908 im Kampf gegen die Ungarn fiel, hier außer

32 Zur Überlieferung: die Urkunde Ludwigs des Deutschen (vgl. Anm. 28) und die besprochene Fälschung (bei KREMER [wie Anm. 27], Nr. 7 u. 8) sind die einzigen, die bei Kremer den Vermerk *ex archivis Dillenburgico, Westerburgico et Roncaliensi* tragen. P. Kehr ist diesen Archivhinweisen nachgegangen und hat im Archiv von Neuwied, aus Runkel stammend, und im Wiesbadener Archiv, in das das ehemalige Nassauische Archiv in Dillenburg überführt wurde, zwei weitere Abschriften des 18. Jahrhunderts (Stift Gemünden Nr. 1 u. 2) feststellen können, während im ehemaligen Archiv der Grafen von Leiningen zu Westerburg nichts aufgefunden werden konnte. Weiter sagt er, daß Kremer den Text der Königsurkunde (der auch als Vorlage eines Formulars diente) „wohl hier und da stillschweigend verbessert habe". Eine Anfrage im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden ergab, in dankenswert ausführlicher Antwort von Dr. Eilers, den Hinweis auf das Regestenwerk von Struck und die Information, daß die in Wiesbaden verwahrten Abschriften auf die Abschrift des 16. Jahrhunderts zurückgehen: Wolf-Heino STRUCK, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd 2: Die Kollegiatstifte Dietkirchen, Diez, Gemünden, Idstein und Weilburg: Regesten [vor 841] - 1500 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 12), Wiesbaden 1959, Nr. 667, S. 308-312, mit Zusatzinformationen zum auf S. 310 gebotenen Stemma in Nr. 683, S. 320. Auf Interpolationen weist STRUCK in den Anm. a, l, v von Nr. 667 hin.

33 Roman DEUTINGER, Die ältesten mittelrheinischen Zehntterminationen, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 54, 2002, S. 11-36, zu Gemünden S. 20-29. Er hält die Fälschung der Urkunde im 13. Jahrhundert für wahrscheinlich.

34 Zu den verschiedenen Bestandteilen: Die Königsurkunde Ludwigs des Jüngeren ist in Teilen (auch mit der Publicatio) an die Kettenbach betreffende Verfügung angehängt und ihre Korroborationsformel wird für die Privaturkunde übernommen. Die Gründungsgeschichte des Stifts ist in die überdimensionierte Narratio eingebettet. Zu den Personen- und Zeugenlisten: In der Narratio nennt der Aussteller die Zustimmung seiner Söhne Udo, Bertholf und Berengar. In der Zeugenliste der Laien, die an die in Anm. 30 erwähnte Liste der Geistlichen anschließt, fehlt dagegen Bertholf, und statt dessen erscheint ein *Ernustus comes* (in Anlehnung an die Fuldaer Annalen?). Die Stückelung der Schenkungen: Ein erster Komplex umfaßt Besitz von Winden bis Holzhusen, ein zweiter gesondert aufgeführte Lehen; dann folgt die Beschreibung der räumlichen Umgrenzung (*terminatio*), dann die Vergabe von Orten von Kettenbach bis Orhusen mit den Rechten, gefolgt vom Einschub hinsichtlich des von Ludwig d. J. an Kettenbach geschenkten Ortes Lierscheid. Zum Schluß werden noch die Schenkungen des Ausstellersohnes Udo in Ermentrode und Werholz angefügt.

Betracht. Eberhard fiel in der Babenberger Fehde 902. Sein Sohn Konrad (Kurzbold 910 Nutznießer einer königlichen Besitzschenkung zum Zweck der Ausstattung der l burger Kirche, einer konradinischen Familienstiftung. Er ist zu diesem Zeitpunkt Graf Lahngaus.[35] 911 intervenieren die Grafen Konrad und Eberhard, hier als *nepotes* Kc Ludwigs bezeichnet, bei Schenkungen von Orten im Knetz- und Volkfeldgau, die Kor zuvor als Lehen besessen hatte.[36] Bei diesen beiden, offenbar Brüdern, handelt es sicl so um Söhne des 902 verstorbenen älteren Eberhard.

Viel eindrucksvoller sind die Zeugnisse für Konrad d. Ä. und Gebehard in Ludv Urkunden. Zwischen April und Oktober des Jahres 900 hat Konrad d. Ä. den jungen nig von Aachen, über Frankfurt und Trebur nach Straßburg begleitet und dabei zunäc mit dem Augsburger Bischof Adalbero, dem *nutritor* des Königs, zusammengewi dann mit Erzbischof Hatto von Mainz.[37] Im Jahr 901 begegnen die Konradiner nich Königsurkunden, sind dann aber zwischen 902 und 904 wieder deutlich in Königsn präsent und zwar jetzt mehrfach Konrad d. Ä. und Gebehard gemeinsam in einer zi lich konstanten Adelsgruppierung, die über Konrads d. Ä. Tod (906) hinaus nachweis bis 907 Bestand hatte und neben mehreren Bischöfen, nämlich Hatto von Mainz, Ada ro von Augsburg, Salomon von Konstanz, Rudolf von Würzburg, Walto (von Freising) chambold (von Eichstätt) und Tuto (von Regensburg), die Laien Burchard von Thürin und den Grafen Liutpold umfaßte.[38] Die Titulierung dieser Hochadligen ist in den nigsurkunden nicht konsequent. Burchard von Thüringen heißt einmal *marchio Thu gorum*, ein andermal *comes*,[39] ähnlich Liutpold einmal *dux Boemanorum*, ein ander *comes*.[40] Beider Rang und Nähe zu den Konradinern ergibt sich aus ihrem Platz in Aufzählungen. Die in den Intervenientenlisten der Königsurkunden evidente Konradi nähe dieser beiden Adligen trägt zum Verständnis zweier politischer Ereignisse bei. stens ist die von Regino zu 892 berichtete Resignation Konrads d. Ä. in Thüringen zu sten des Grafen Burchard nicht als ein konradinischer Verzicht auf diesen Raum zu ir pretieren, sondern bedeutet nur, daß Konrad d. Ä. in Thüringen einen Parteigänger setzte und damit die eigene Stellung zugleich stärkte und entlastete. Und zweitens ist im Juni 903 und im März 907 in Konradinernähe bezeugte Graf Liutpold, der 903 s als *dux Boemanorum* tituliert wird, der Bayernherzog, der 907 im Kampf gegen die garn fiel und dessen Witwe Kunigunde in zweiter Ehe Konrad den Jüngeren heirat Die Beziehungen zwischen der Familie Liutpolds und den Konradinern bestanden längerem. Allem Anschein nach brachen die durch die Ungarneinfälle verursachten

35 D LK 72.

36 D LK 77.

37 DD LK 3, 4, 6 u. 7.

38 Gemeinsames Auftreten der Brüder in DD LK 17, 20, 23 u. 35. Ohne Gebehard wird Konrad d. Ä. (ab hen von den in Anm. 37 genannten Urkunden) in DD LK 13 (Februar 902) u. 33 (Juni 904) erwähnt vollständigsten Bischofslisten in DD LK 20 u. 23 (Juni/Juli 903), Adalbero von Augsburg in DD LK 3 Hatto von Mainz in DD LK 7 u. 13, Salomon von Konstanz D LK 13. Burchard von Thüringen in DD L u. 23, Liutpold von Bayern D LK 20. Die Konstanz der Gruppe ergibt sich aus D LK 53 vom März 90 dem Hatto von Mainz, Erchanbald von Eichstätt, Rudolf von Würzburg, Tuto von Regensburg und die fen Gebehard, Liutpold, Burchard (sowie vier weitere) genannt werden.

39 DD LK 20 (*marchio Thuringorum*) u. 23 (*comes*). Zu Burchard vgl. Matthias BECHER, Zwischen König „Herzog". Sachsen unter Kaiser Arnolf, in: Kaiser Arnolf (wie Anm. 26), S. 89-121, hier S. 114, Anm. 89

40 D LK 20: *dux Boemanorum*. In allen anderen Nennungen (vgl. Anm. 75) dagegen *comes*.

desfälle von 907 (Liutpold von Bayern) und 908 (Burchard von Thüringen und der konradinische Bischof Rudolf von Würzburg) die Konstanz dieser Adelsgruppierung.

Während Konrad d. Ä. mit keinem anderen Titel als dem des *comes* bezeichnet wird, sein Vorrang in der Konradinerfamilie sich aber aus seiner konsequenten Erstnennung vor seinem Bruder Gebehard ergibt, wird Gebehard einmal als *dux regni qui a multis Hlotharii dicitur*, sonst ebenfalls als *comes* bezeichnet.[41] Der geographische Wirkungs- und Interessenraum der Konradiner umfaßt im ersten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts Mainfranken, Hessen, Schwaben, einmal auch Sachsen[42] und Lotharingien, wobei die vielfältigen Interventionen Gebehards für lotharingische Empfänger, die Bistumskirche von Trier, das Stift Chèvremont, das Kloster Echternach, die Bistumskirche von Lüttich, sein Interesse an diesem Raum unterstreichen.[43] Zugleich ist in den Urkunden Ludwigs aber auch bezeugt, daß Gebehard Lehen im Wormsgau besaß und die Grafschaft Wetterau innehatte.[44] Gebehards Schlachtentod im Jahr 910 muß fatale Konsequenzen für die Stellung der Konradiner in Lotharingien gehabt haben, da Konrad I. sich dort als König nicht durchsetzen konnte. Vermutlich ist die einzige Urkunde Konrads I. für einen lotharingischen Empfänger, eine Bestätigungsurkunde für die Bistumskirche von Utrecht,[45] eine Reminiszenz dieser unter Gebehard praktizierten konradinischen Präponderanz in Lotharingien: sie wurde im Juli 914 auf einem konradinischen Familientag in Weilburg auf Intervention eines vom König als *consanguineus noster* bezeichneten Udo und eines Grafen Waltger dem Utrechter Bischof Radbod erteilt. Udo war wahrscheinlich der Sohn Gebehards.[46] Bischof Radbod entstammte nach seiner Vita väterlicherseits einer Adelsfamilie aus dem Raum Namur,[47] der kirchlich zu Lüttich gehörte; und für die Lütticher Kirche hatte sich Gebehard wiederholt eingesetzt.[48]

Konrad d. Ä. intervenierte letztmalig im August 904 zusammen mit seinem Bruder Gebehard in einer Urkunde, mit der Ludwig das Kind Güter im Duisburg- und Keldach-

41 D LK 20. Auffällig ist, daß die Sondertitulierungen Burchards, Liutpolds (vgl. die vorigen Anm.) und Gebehards nur in dieser im Original überlieferten Urkunde für St. Gallen vorkommen, die auf der Reichsversammlung im Juni 903 in Forchheim ausgestellt wurde.

42 Aussagekräftiger als die Ausstellungsorte der Königsurkunden, in denen Konradiner intervenieren (vgl. den Anfang des Absatzes) sind die Empfänger, für die sie sich einsetzen: die Klöster Fulda (D LK 3), Lorsch (D LK 4), Corvey (D LK 6), Weißenburg (D LK 13), St. Gallen (D LK 20) und die Bistümer Würzburg (D LK 23) und Worms (D LK 48).

43 Konrad d. Ä. für das Kloster St. Evre/Toul (D Arn 89, im Jahr 891) und für das Bistum Toul (D LK 7, im Jahr 900), zusammen mit seinem Bruder Gebehard im September 902 für die Bischofskirche von Trier (D LK 17). Ab Oktober 902 interveniert Gebehard für lotharingische Empfänger allein: für das Stift Chèvremont (D LK 18), bei einem Tausch zwischen den Klöstern Echternach und Fulda (D LK 53), für die Bischofskirche von Lüttich (DD LK 55 u. 57), für Chèvremont (D LK 70).

44 Lehen Gebehards werden vom König der Bischofskirche von Worms geschenkt (D LK 48). Gebehard hat die Grafschaft in der Wetterau inne (D LK 71).

45 D Ko I 24.

46 STEIN (wie Anm. 1), S. 195.

47 Informationen zu Radbod: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis 5,1: Archiepiscopatus Coloniensis, hg. v. Stefan WEINFURTER u. Odilo ENGELS, Stuttgart 1982, S. 181 ff. Vgl. Auch Rolf GROSSE, Das Bistum Utrecht und seine Bischöfe im 10. und frühen 11. Jahrhundert (Kölner Historische Abhandlungen 33), Köln-Weimar-Wien 1987. Vita Radbodi, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS XV,1, Hannover 1887, S. 568-571.

48 DD LK 55 (907) u. 57 (908).

gau an seinen *propinquus*, den Abt Konrad von Kaiserswerth vergab. In dem Abt Konrad sieht die Forschung Konrad d. J., Laienabt von Kaiserswerth, in den Grafen der beiden Gaue, Otto und Eberhard, dessen Brüder. Sechs Jahre später nennt eine Königsurkunde Konrad (d. J.) als Graf im Keldachgau. Dies sind die beiden Belege[49] für die Verankerung der Konradiner am Niederrhein. Auch die von Hans-Werner Goetz in seiner Dissertation erstellte Konradiner-Besitzkarte, läßt man die mit Fragezeichen versehenen unsicheren ‚Kandidaten', deren Zuordnung nur auf dem Namen-Argument beruht, und die Belege für die Zeit nach 918 weg, unterstreicht die schwerpunktmäßig rechtsrheinische Verankerung in den eben beschriebenen Räumen.[50] Nach dem Tod Gebehards 910, dessen letzte Intervention in einer Königsurkunde vom Dezember 909 datiert,[51] war Konrad d. J. das Haupt des Konradinerhauses. Am Königshof ist er durch Interventionen für unterschiedliche Empfänger seit Anfang 908 regelmäßig und zunehmend auch als einziger weltlicher Intervenient bezeugt, einmal als Graf im Hessengau und einmal sogar als *egregius dux* bezeichnet.[52]

Zur Ergänzung des Bildes seien die Aussagen der Königsurkunden Konrads I. zu seinen Verwandten zusammengestellt. In einer frühen Urkunde von 912 bezeichnet Konrad Ludwig das Kind als seinen *consanguineus*.[53] Die zweite Person, die Konrad I. als *consanguineus noster* tituliert, ist Udo, der, wie schon erwähnt, im Juli 914 in Weilburg zugunsten des Bischofs Radbod von Utrecht und seiner Bischofskirche interveniert.[54] Jeweils zweimal nennt Konrad in seinen Urkunden seine Brüder Eberhard - diesen einmal mit dem Markgrafentitel - und Otto als Inhaber der Grafschaft im Lahngau.[55] Auch jeweils zweimal finden Konrads Ehefrau Kunigunde[56] und seine Mutter Glismud[57] Erwähnung, wogegen der Vater des Königs ohne Namennennung nur einmal im Gebetsgedächtnis erwähnt wird, das dem Weilburger Familienstift aufgetragen ist.[58] Ehe wir diesen Befund hinsichtlich der Konradinergenealogie und der Bedeutung der Familie während der Regierungszeit Konrads analysieren, kommen wir auf die Besitzverhältnisse der Familie zurück.

---

49 904: D LK 35. Die Zugehörigkeit Abt Konrads zur Familie der Konradiner ist durch Namen, Königsverwandtschaft und vor allem durch die Intervention der Grafen Konrad (d. Ä.) und Gebehard zu seinen Gunsten gesichert. Er wird in der Forschung mit Konrad d. J. gleichgesetzt, der Laienabt von Kaiserswerth gewesen sei (vgl. den Personennamenindex des entsprechenden MGH-Bandes; JACKMAN [wie Anm. 3], S. 137). Die Zugehörigkeit der beiden genannten Grafen Otto und Eberhard zu den Konradinern ist wahrscheinlich, aber nicht sicher. 910: D LK 73.

50 Hans-Werner GOETZ, „Dux" und „Ducatus". Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren" Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977, S. 314-319 mit Karte 5A u. 5B.

51 D LK 71.

52 Interventionen in DD LK 58, 61, 63 (Graf im Hessengau), 64 (von hier an überwiegend alleiniger weltlicher Intervenient), 67, 72 (*egregius dux*), 73, 76 u. 77.

53 D Ko I 3.

54 D Ko I 24.

55 Eberhard: DD Ko I 5 u. 23; in der zweiten Urkunde als *marchio* bezeichnet. Otto: DD Ko I 8 u. 13.

56 DD Ko I 23 u. 25, in den Jahren 914 und 915 für Kloster Lorsch.

57 DD Ko I 8 (von 912) u. 38 (undatiert, nur im ‚Codex Eberhardi' überliefert, verfälscht).

58 D Ko I 19.

Regino liefert uns in seinem Bericht zu 906 folgende Informationen zu Lehen und Besitz der Konradiner: Konrad d. Ä. habe seinen Sohn Konrad (den späteren König) in das Trierer Gebiet geschickt, um die Brüder Gerhard und Matfrid zu bekämpfen, die sich die Abteien St. Maximin und Oeren bei Trier angeeignet hatten, obwohl diese Lehen Konrads d. Ä. und seines Bruders Gebehard gewesen seien.[59] Da Regino zu 897 berichtet hatte, daß die Grafen Stephan, Odacar, Gerhard und Matfrid alle Lehen und Würden (*honores et dignitates*) verloren hätten und König Zwentibold mit seinem Heer nach Trier gezogen sei und die Ländereien, die die Genannten besessen hatten, unter seine Getreuen verteilt, das Kloster Oeren sich jedoch selbst vorbehalten habe,[60] haben Konrad d. Ä. und sein Bruder Gebehard die Trierer Lehen 897 und Oeren wohl nach Zwentibolds Tod im Jahr 900 übernommen, zweifellos gegen den Willen der Matfride, die diese Lehen dann wieder zurückeroberten. Konrads d. J. Heer sei, so fährt Regino zu 906 fort, bis in den Bliesgau vorgedrungen und habe dort die Unterwerfung Gerhards und Matfrids erzwungen. Zur Zeit dieses Feldzugs Konrads d. J. im Mosel-Saar-Raum habe Konrad d. Ä. sich bei Fritzlar *in Hessia* und dessen Bruder Gebehard sich in der Wetterau aufgehalten. Diese Dreiteilung der konradinischen Kräfte habe den Babenberger Adalbert zum Angriff auf Konrad d. Ä. veranlaßt. Dessen Fußvolk und die ihm unterstehenden Sachsen seien geflohen, Konrad d. Ä. selbst gefallen und in Weilburg beigesetzt worden.[61] Die folgenden konradinischen Herrschaftskomplexe waren nach Regino und nach Auskunft der Urkunden mit Sicherheit Anfang des 10. Jahrhunderts vorhanden: als sichere Bastion der Lahngau mit der Familienstiftung Weilburg, der östlich daran anschließende und an Sachsen grenzende Hessengau, die Wetterau, das Nidda- und das Kinzigtal, der Raum östlich des Spessart und um Würzburg und wohl auch die Stellung im Duisburg- und Keldachgau. Die Lehen im Raum Trier wurden den Konradinern von den Matfriden streitig gemacht. Im Raum zwischen Würzburg und Fritzlar waren die Babenberger stark genug, die konradinische Position in Frage zu stellen.

Reginos Bericht über die kriegerischen Ereignisse von 906 liefert auch eine Erklärung für eine Beobachtung, zu der die Durchsicht der Intervenientenlisten in den Königsurkunden dieses Jahres Anlaß gibt. Nach Reginos Bericht erfolgten die Kämpfe zwischen Konradinern und Babenbergern Anfang 906 und führten Ende Februar zum Tod Konrads d. Ä. Im Juli 906 wurde auf einer Reichsversammlung das militärische Vorgehen gegen den Babenberger Adalbert beschlossen. Die Kämpfe schlossen sich an und endeten mit dessen Gefangensetzung und mit seinem Todesurteil im September 906. Nach Ausweis der Königsurkunden war am 8. Mai, als zahlreiche hohe Adlige, allen voran Otto „der Erlauchte" und zwei Hunfridinger - wir kommen darauf zurück -, sich beim König in Holzkirchen versammelt hatten, kein Konradiner am Hof anwesend. Erst Anfang September 906 sind die Konradiner in der Umgebung des Königs nachweisbar, doch fehlt Gebehards Intervention in den Königsurkunden für lotharingische Empfänger aus dem

59 Regino, Chronicon a. 906 (wie Anm. 7), S. 150 f.
60 Ebd. a. 897, S. 144 f.
61 Ebd. a. 906, S. 150 f.

Oktober des Jahres 906.[62] Die Kämpfe und der Tod Konrads d. Ä. hatten die Konradinerfamilie offenbar so betroffen, daß die Neuordnung der Kompetenzen Zeit brauchte.

Das mit Hilfe Reginos gewonnene Bild des konradinischen Besitzraums läßt sich durch die Informationen ergänzen, die die Urkunden Konrads I. liefern. Hans-Werner Goetz hat 1980 in einem Aufsatz die Königsurkunden Konrads I. einer gründlichen Untersuchung unterzogen,[63] die auch die Besitzvergaben umfaßte. Nur in drei Fällen sind die verschenkten Besitzungen klar als *hereditas*, also Familiengut, gekennzeichnet; zweimal handelt es sich dabei um Güter in Thüringen, einmal in Ostfranken.[64] Dort, wo von *res iuris nostri* o.ä. die Rede ist, muß man wohl, wie Goetz es auch getan hat, von Königsgut ausgehen; immerhin ist dies in zwei Fällen eindeutig.[65] Ganz überwiegend liegt der vergebene Besitz, wie es Goetz bereits kartographisch festgehalten hat, rechtsrheinisch zwischen Lahn, Thüringen, Regnitz und Neckar, also im oben beschriebenen Besitzraum der Konradiner, mit zwei kleinen ‚Außenbezirken' um den Bodensee (Schwaben) und im Dreieck zwischen Donau und Isar südlich von Regensburg (Bayern); in diesen ‚Außenbezirken' handelt es sich um Fiskalgut. Dies ist zugleich auch der geographische Handlungsraum Konrads I., wobei ich die von Goetz erstellten Itinerartabellen und Itinerarkarten einer Modifikation unterziehen möchte:[66] Wenn wir nur den Raum betrachten, in dem Regierungshandlungen vollzogen wurden, also die Kriegszüge aussparen, wird klar, daß Bayern, Elsaß und Lotharingien ganz aus dem so definierten Herrschaftsraum Konrads I. ausscheiden und für Schwaben nur zwei, für Sachsen nur eine friedliche Aufenthaltsperiode Konrads I. übrigbleibt.

Der von Regino umschriebene und in den Urkunden auszumachende ‚Besitzraum' der Konradiner liegt, abgesehen von den umstrittenen Ansprüchen im Trierer Gebiet, schwerpunktmäßig in Franken nördlich des Mains und in Thüringen. Der ‚Regierungsraum' Konrads I., festzumachen an den Besitzvergaben und den nicht-kriegerischen Aufenthalten, reicht über den ‚Besitzraum' der Familie, den Main überschreitend, nach Süden hinaus, erfaßt kaum Schwaben südlich des Neckar und in Bayern nur den Raum um Regensburg.[67] Bis zum Tod Konrads I. kann jedenfalls kaum, mit Ausnahme des Duisburg- und Keldachgaus, von einer auf umfangreicheren Besitz gegründeten, festen Verankerung der Familie nördlich des Lahngaus, linksrheinisch und südlich des Mains ausgegangen werden.[68] Das gilt auch für Konrads I. 910 gefallenen Onkel Gebehard, der, trotz seiner

62 D LK 48 (2. September 906), Schenkung von 5 Hufen eines Ortes in der Grafschaft eines Konrad an die Kirche von Worms, die bisher Gebehard als Lehen innehatte. Die Urkunden für lotharingische Empfänger ohne Gebehards, eigentlich zu erwartende Intervention: DD LK 49 u. 50.

63 Hans-Werner GOETZ, Der letzte „Karolinger"? Die Regierung Konrads I. im Spiegel seiner Urkunden, in: AfD 26, 1980 [ersch. 1982], S. 56-125.

64 Ebd., S. 102 f., und die Karte S. 104 f. Familiengut wird vergeben in DD Ko I 5 u. 38, beide für Fulda.

65 Die Definition als Königsgut ist eindeutig in D Ko I 1, wo das Gut Viereth im Volkfeldgau einmal als *res iuris nostri* und ein andermal als *ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur* bezeichnet wird. Ferner in D Ko I 10, wo der Passus *res proprietatis nostre* aus einer Vorurkunde Ludwigs III. entnommen ist.

66 Itinerartabelle und Itinerarkarten für die einzelnen Regierungsjahre: GOETZ, „Karolinger" (wie Anm. 63), S. 73-81. Itinerarorte (S. 84) mit Tabelle zu den Aufenthaltsorten (S. 85) und Tabelle, die die Aufenthaltshäufigkeit in den einzelnen Landschaften erweist (S. 87).

67 Vgl. die Auflistungen ebd., S. 73 f.

68 Insofern ist die Karte konradinischer Grafschaften (für die 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts) bei JACKMAN (wie Anm. 3), S. 278, zu korrigieren.

lotharingischen Ansprüche und seiner Lehen im Wormsgau, für seine letzten Lebensjahre von Regino jedenfalls eindeutig der Wetterau zugeordnet wird.[69] Da Besitzverankerung spätestens seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Grundlage für Grafschaftsgewalt darstellt, ist insofern für die Zeit bis 918 auch kaum vom Besitz von Grafengewalt durch Konradiner außerhalb dieses skizzierten ‚Besitzraumes' auszugehen.

Für die Zeit nach 918 sei nur auf vier wichtige Faktoren hingewiesen:

1. Soweit wir wissen, hatten die drei verläßlich bezeugten Söhne Konrads d. Ä., König Konrad I. und seine Brüder Eberhard und Otto, Graf im Lahngau, keine Nachkommen, die das Erwachsenenalter erreicht hätten. Dies ist wahrscheinlich der Grund, weshalb die Konradiner das Königtum nicht dauerhaft halten konnten.
2. Für Konrads I. Onkel Eberhard, der 902 in der Babenberger Fehde fiel, sind durch Regino Nachkommen bezeugt. Unzweifelhaft belegt ist in späteren Quellen nur einer von ihnen, Konrad (Kurzbold) als Graf im Lahngau. Mit ihm endet die sicher bezeugte ‚eberhardinische' Linie der Konradiner.
3. Konrads I. Bruder Eberhard hat, soweit wir wissen, mit Heinrich I. konfliktlos zusammengearbeitet. Erst unter Otto I. kam es zum Konflikt, der bekanntlich 939 mit Eberhards Tod endete; konfisziertes Gut Eberhards vergab Otto 940 und 948 an das Stift Limburg und das Kloster Hersfeld.[70]
4. Für die sogenannte ‚gebehardinische' Linie der Familie, die Nachfahren von Konrads I. Onkel Gebehard (Wetterau), werden von der Forschung zahlreiche Nachkommen im 10. und 11. Jahrhundert ausgemacht, die in der Wetterau, im Rheingau und in Schwaben verankert sind. Der letzte männliche Nachfahre dieser Linie wäre nach traditioneller Meinung der 1036 gestorbene Otto von Hammerstein (Dietrich; Hlawitschka).

Es bleibt, nachdem die Quellennachrichten zu Mitgliedern, Herkunft, Besitz und politischer Rolle der Konradiner im gesetzten Zeitraum zusammengestellt wurden, noch die Frage zu beantworten, weshalb nach dem Tod Ludwigs des Kindes ein Konradiner, Konrad d. J., und nicht ein Liutpoldinger oder ein Liudolfinger für die Königsnachfolge ausgewählt wurde. Aufgrund der Königsurkunden Ludwigs ist diese Frage relativ leicht zu beantworten.

Otto („der Erlauchte"), das Haupt des Liudolfingerhauses, tritt nur in zwei Königsurkunden Ludwigs als Intervenient auf, im August 902 in Trebur in einer Rechtsbestätigung für die Kirche von Halberstadt, also in einer Sachsen betreffenden Angelegenheit, und am 8. Mai 906 in Holzkirchen in einer Rechtsbestätigung für die Kirche von Freising.[71] Eine besondere Nähe zum Königshof bestand bei ihm nicht. Symptomatisch ist darüber hinaus, daß in der Intervenientenliste vom Mai 906, die Otto als vornehmster Ad-

69 Regino, Chronicon a. 906 (wie Anm. 7), S. 151.

70 D H I 1 vom November 920 verzeichnet die Intervention der Grafen Burchard, Eberhard, Konrad, Heinrich und Uto – drei von ihnen tragen Konradinernamen. Weitere Interventionen von Graf Eberhard DD H I 19 u. 23. Ottos I. Verfügungen aus eberhardinischem Gut: D O I 28 u. 96. Ein Eberhard als Graf des Nahegaus: D O I 9.

71 DD LK 15 u. 44. In beiden Fällen führt ein *comes Otto* die Gruppe der Laienintervenienten an. Die Gleichsetzung mit dem Sachsenherzog ergibt sich in der ersten Urkunde aus dem Inhalt (sächsischer Empfänger), in der zweiten aus der Rangfolge der Laien (der konradinische Lahngaugraf Otto hätte kaum vor den Hunfridingern rangiert).

liger nach den Bischöfen anführt, kein Konradiner verzeichnet ist. Den in der Intervenientenliste an dritter Stelle genannten Adalbert weist das Namenregister der Edition wohl zu Recht den Hunfridingern zu. Die Babenberger haben in den Interventionslisten der Urkunden Ludwigs des Kindes keine Spuren hinterlassen. Der Sachsenherzog Otto, für dessen 903 verstorbene Frau Hadwig babenbergische Herkunft vermutet wird,[72] hat sich - so legt die Intervenientenliste der Königsurkunde vom Mai 906 nahe - in den für die Konradiner entscheidenden Monaten zwischen März und Juli an den Hof begeben. Weder dem Königshof, an dem er nach 906 nicht mehr erschien, noch den Konradinern, die diesen dominierten, stand er nahe. Dies, eher als sein von Widukind von Corvey als Grund genanntes hohes Alter,[73] schloß vermutlich 911 seine Königswahl aus.

Der Chef des Liutpoldingerhauses, Liutpold, teilte mit den Konradinern die Verwandtschaft mit dem letzten ostfränkischen Karolinger Ludwig, der ihn in seinen Urkunden als *nepos* oder (häufiger) als *propinquus noster* bezeichnet.[74] Im Vergleich zu den Konradinern fällt jedoch auf, daß sich seine Anwesenheit am Hof Ludwigs im wesentlichen auf dessen Aufenthalte in Bayern beschränkt; zweimal sucht er den König in Forchheim/Ostfranken auf.[75] Das sieht bei den Konradinern ganz anders aus. Sie sind vornehmlich bei Königsaufenthalten in Franken und Lotharingien (bis zum Tod Gebehards 910) nachweisbar, aber Konrad d. J. in den Jahren 908 und 909 eben auch in Schwaben und in Bayern. Die Antwort auf die Frage, warum gerade er 911 für die Königsnachfolge in Frage kam, stellte sich für die Zeitgenossen kaum. Liutpold fiel 907 in einer Schlacht gegen die Ungarn. Sein Sohn Arnulf war noch jung. Die schon für 908/909 bezeugte, breitere regionale Basis der Konradiner, der ‚Ausfall' der Liutpoldinger und die Hofferne sowie begrenztere räumliche Verankerung der Liudolfinger machten Konrad 911 zum geeigneteren Königskandidaten.

Liutpolds Witwe Kunigunde aus einem schwäbischen Hochadelsgeschlecht, die Schwester Erchangers und Bertholds, heiratete Konrad d. J. nach den schwäbischen Annalen 913.[76] Im Juni 914 wird sie erstmals in einer seiner Urkunden als seine Ehefrau genannt.[77] Dies war eine eminent politische Heirat, mit der Konrad versuchte, seinen Einfluß in Schwaben und Bayern zu verstärken. Und damit kämen wir schließlich zur Bedeutung der Frauen für die Stellung der Konradiner. In Konrads Königsurkunden werden seine Mutter Glismud und seine Frau Kunigunde genannt, beide jeweils zweimal. Glis-

72 Winfried GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses, Köln-Wien 1989, S. 259.

73 Widukind I,16 (wie Anm. 9), S. 26 f.

74 *Nepos* in D LK 12; *propinquus* in DD LK 9, 19, 27, 28 u. 42. Zu den Liutpoldingern: Kurt REINDEL, Die bayerischen Liutpoldinger 893-989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 11), München 1953.

75 Nennungen Liutpolds insgesamt in DD LK 9, 11, 12 (alle Regensburg), 19, 20 (Forchheim), 26 (Ötting), 27 (Alpara), 28 (Regensburg), 31 (Ingolstadt), 39, 42 (Regensburg), 44 (Holzkirchen) u. 53 (Furt).

76 Annales Alamannici a. 913, ed. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition (Scrinium Friburgense 1), Freiburg/Schweiz 1971, S. 190. Die Heirat erfolgt, so der Text des Annalisten, nach dem Konflikt zwischen Konrad I. und Erchanger sowie nach einer Schlacht zwischen den Ungarn einerseits, Erchanger, Berthold, Udalrich und Arnulf, dem Sohn Liutpolds, andererseits und besiegelt den Frieden zwischen Erchanger und Konrad I. Dies bedeutet, daß Arnulf spätestens 913 wehrhaft war.

77 D Ko I 23.

mud interveniert im Juli 913 in Frankfurt bei einer Güterschenkung an das Kloster Fulda; zugunsten desselben Klosters tätigt Konrad Schenkungen zu seinem und seiner Mutter Seelenheil;[78] die Echtheit der undatierten, im ‚Codex Eberhardi' überlieferten Urkunde ist nicht ganz zweifelsfrei, doch sind Glismuds Beisetzung in Fulda und ihr Todesdatum (24. April 924) durch das Fuldaer Nekrolog gesichert. Glismuds Herkunft ist unbekannt. Friedrich Stein mutmaßte mit aller Vorsicht Hessen-Thüringen,[79] bei den Späteren wurde sie auf der Basis des ansonsten abgelehnten Aufsatzes von Emil Kimpen zur Sächsin.[80] Der Personenname ist nicht häufig, aber durch den Lorscher Codex für das 8. und 9. Jahrhundert z.B. in Schwaben bezeugt.[81] Da sowohl Glismud als auch Konrad in Fulda beigesetzt wurden, Konrads Vater dagegen in Weilburg bestattet wurde und Konrads Ehefrau Kunigunde sich früh das Kloster Lorsch als letzte Ruhestätte erwählte, ist von einer engen Verbindung von Mutter und Sohn und einer Bevorzugung des Klosters Fulda durch beide auszugehen.

Urteilt man nach Konrads Königsurkunden, so hat seine Frau Kunigunde keine große Rolle während seiner Regierung gespielt. Sie wird nur im Zusammenhang mit dem Kloster Lorsch erwähnt, für das sie einmal im Juni 914 interveniert und dem sie im Februar 915 eine Schenkung aus ihrem Eigenbesitz macht, um sich im Kloster ihr Begräbnis zu sichern.[82] Daß sie sich schon 915 Lorsch als Begräbnisort sicherte, ohne einen gemeinsamen Begräbnisort mit ihrem Ehemann vorzusehen, und dieser sich dann in Fulda beisetzen ließ, ist nicht eben ein Indiz für ein besonders enges Verhältnis zwischen beiden. Die Affinität Kunigundes zu Lorsch scheint schon länger bestanden zu haben, wenn man die Schenkung verschiedener rheinhessischer Güter an das Kloster vom November 903 durch eine *matrona* Kunigunde, die sich zugleich den lebenslangen Nießbrauch dieser Güter vorbehielt, auf sie beziehen kann.[83] War Kunigunde wirklich im mainfränkischen Raum begütert, so konnte Konrads Ehe mit ihr zugleich seine Stellung in diesem Gebiet verstärken.

Aus allen zusammengetragenen Beobachtungen ergibt sich, daß Konrad 911 seine Königserhebung dem Einfluß und der Stellung seiner Familie verdankte, wenngleich diese durch Gebehards Tod 910 geschwächt war, der Königs- und Hofferne der Liudolfinger, der Ermangelung eines handlungsfähigen Oberhauptes bei den Liutpoldingern, weniger der Tatsache, daß er Franke oder Verwandter der Karolinger war. Beides erwähnen die meisten erzählenden Quellen nicht. Die fränkische Herkunft Konrads wird lediglich von Widukind von Corvey betont,[84] dem sie wunderbar in sein fränkisch-sächsisches Kontinuitätskonzept paßte, und von Liudprand von Cremona, der mit diesem Kontinuitätskonzept im Umkreis Ottos I. bekannt wurde.[85] Lehrreich, um Konrads Position und seine

78 DD Ko I 8 u. 38.

79 STEIN (wie Anm. 1), S. 194.

80 JACKMAN (wie Anm. 3), S. 78 u. S. 133, mit Bezug auf KIMPEN.

81 Für das 8. Jahrhundert: Codex Laureshamensis (wie Anm. 14), Bd 2, Nr. 3483, S. 139 (Güter im Gartachgau), Nr. 3480, S. 139 (Güter im Jagstgau); für das 9. Jahrhundert: Ebd., Nr. 2317 (Reg. 3427B), S. 19 f. (Güter im Kraichgau).

82 DD Ko I 23 u. 25.

83 Codex Laureshamensis (wie Anm. 14), Bd. 1, Nr. 3554 (Chronik, Nr. 58, S. 341 f.).

84 Widukind I,16 (wie Anm. 9), S. 27.

85 Liudprand, Antapodosis II,17 (wie Anm. 10), S. 45.

Königsherrschaft einzuschätzen, ist ein Vergleich zwischen seinen Urkunden und denen seines Nachfolgers Heinrich I. in dessen ersten Regierungsjahren: von Konrad sind aus den sieben Jahren seines Königtums 38 Urkunden überliefert, von Heinrich I. bis Ende 927, also für seine ersten acht Jahre deren 41 echte (und zwei unechte). Die Menge ist für beide in dem ähnlich langen Zeitraum etwa gleich. Vergleicht man die Ausstellungsorte und Empfänger, so zeigt sich kein grundsätzlicher Unterschied, nur eine kleine Schwerpunktverlagerung nach Sachsen. Erst nach 927 wird in Heinrichs Urkunden das Gewicht (des nun dazugewonnenen) Lotharingiens, Bayerns und Rheinfrankens - besonders hinsichtlich der Empfänger - größer. Als vielleicht anregende, zu diskutierende These sei formuliert: Die regionale Ausgangsbasis Konrads und Heinrichs I. war ähnlich kleinräumig wie die der späten Karolinger im Westfrankenreich.